

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 7

Rubrik: Rechtsauskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seite 74, Zeile 20 von oben (anrechenbarer Verdienst, Art. 20 und 23). Das Minimum beträgt neu Fr. 250.— *pro Monat* (nicht pro Jahr!).

Seite 74, Zeile 30 von oben (zusätzliche Entschädigung für Selbständig-erwerbende, Art. 27): Entschädigung ist *nicht* vorgesehen.

Wir bitten unsere Leser, das Versehen entschuldigen zu wollen.

(Redaktion)

Rechtsauskünfte

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung: Der Konkordatswohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 7 Abs. 1 und 3). (Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Dezember 1962.)

Nach Art. 7 Abs. 1 und 3 des Konkordats stimmt der Konkordatswohnsitz eines unmündigen Kindes nicht notwendig mit seinem zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB) überein. Insbesondere befindet sich der Konkordatswohnsitz des bevormundeten Kindes nur dann am Sitze der Vormundschaftsbehörde, wenn das Kind nicht bei den Eltern lebt und diese sich nicht angemessen um es kümmern (Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 des Konkordats). Lebt das bevormundete Kind bei den Eltern oder bei einem Elternteil oder kümmern sich die Eltern oder ein Elternteil in anderer Weise angemessen um es, so teilt es trotz der Bevormundung gemäß Art. 7 Abs. 1 des Konkordats den Konkordatswohnsitz der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils. Besitzt das bevormundete Kind nicht das Gemeindebürgerrecht des Elternteils, bei dem es lebt oder der sich in anderer Weise angemessen um es kümmert, so hat es gemäß Art. 7 Abs. 3 Ziff. 1 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Wohnsitz dieses Elternteils.

Man wird dem entgegenhalten, daß das Konkordat in Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 nicht von den Eltern oder einem Elternteil spreche, sondern den Ausdruck «Familienhaupt» verwende. Unter «Familienhaupt» kann aber nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt verstanden sein; sonst müßte Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 des Konkordats anders lauten. Familienhaupt im Sinne von Art. 7 des Konkordats ist vielmehr der *Haushaltungsvorstand* im Sinne von Art. 331 ff. des Zivilgesetzbuches oder der Elternteil, der sich angemessen um das Kind kümmert.

Rückerstattung von Unterstützungen

Zweck und Handhabung der Rückerstattungsvorschriften im neuen bernischen Fürsorgegesetz. (Aus einer Auskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 9. August 1963.)

Die Bestimmungen im Fürsorgegesetz über Rückerstattungspflicht bezwecken hauptsächlich, das Gemeinwesen vor hemmungsloser Begehrlichkeit zu schützen und den Selbsterhaltungswillen Minderbemittelter und Bedürftiger zu stärken. Mancher wird sich zweimal überlegen, ob er ein Unterstützungsgesuch stellen soll und gewissenhafter nach Selbsthilfemöglichkeiten Umschau halten, wenn er weiß, daß die Leistungen des Gemeinwesens unter Umständen zurückerstattet werden müssen. Wenn aber ein Bedürftiger tatsächlich unterstützt werden muß, soll man

ihn nicht mit Rückerstattungsforderungen plagen, sobald die Unterstützung eingestellt werden kann. Die Fürsorgebehörde soll froh sein, daß es gelungen ist, den Bezüger wieder auf eigene Beine zu stellen. Was insbesondere die Rückerstattung von Ausbildungskosten betrifft, so sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, wenn nicht der Unterstützte in derart günstige Verhältnisse gelangt ist oder sich der Unterstützung derart unwürdig erweist, daß der Verzicht stoßend wäre. Als Einnahmequelle sollen die Rückerstattungen also nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Zumutbarkeit von Rückerstattungen im Sinne von Art. 25 Ziff. 3 des Fürsorgegesetzes und das Vorliegen günstiger Verhältnisse oder anderer Rückerstattungsgründe im Sinne von Art. 27 sollen nur mit äußerster Zurückhaltung bejaht, und von der Erlaßmöglichkeit gemäß Art. 31 soll weitherzig Gebrauch gemacht werden.

Unterstützungspflicht der Blutsverwandten

Der Unterstützungspflichtige kann der Beitragsforderung des Gemeinwesens nicht entgegenhalten, die Bedürftigkeit des Unterstützten sei auf pflichtwidriges Verhalten der Vormundschaftsbehörde zurückzuführen. (Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 17. Dezember 1963.)

Mit der Einwendung, daß Vater Wiedmer nicht unterstützungsbedürftig geworden wäre, wenn die Vormundschaftsbehörde ihn rechtzeitig hätte entmündigen oder verbeiständen lassen, machen die Söhne geltend, daß die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 426 ff. ZGB schadenersatzpflichtig seien. Schadenersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde können jedoch der Verwandtenbeitragsforderung, welche die Fürsorgebehörde namens der Gemeinde gegenüber den Verwandten eines Unterstützten erhebt, nicht entgegengehalten werden, weil die gegenseitige Identität von Gläubiger und Schuldner fehlt und also eine Verrechnung nicht möglich wäre. (Die Gemeinde, welche Verwandtenbeiträge fordert, ist nicht Schuldnerin des vormundschaftlichen Schadenersatzes, oder nur subsidiär; vgl. Art. 53 des Einführungsgesetzes zum ZGB.)

Besondere Fürsorgefonds einer Gemeinde (aus Geschenken und Vermächtnissen); Voraussetzungen für Zweckänderung oder Aufhebung. (Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 4. Februar 1963.)

In Art. 49 des bernischen Gemeindegesetzes wird für die Änderung der Zweckbestimmung von Gemeindegütern, deren Zweck durch Stiftung festgelegt ist, auf Art. 86 des ZGB verwiesen. Für die Aufhebung solcher Gemeindegüter, wie der Gemeinderat von B. sie beabsichtigt, fehlt im Gemeindegesetz eine Vorschrift. Unseres Erachtens ist aber auch hierfür die entsprechende Vorschrift des ZGB maßgebend, nämlich Art. 88 Abs. 1, wonach eine Stiftung aufgehoben wird, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

Der bisherige Zweck der beiden Legate in B. ist unseres Erachtens weder unerreichbar geworden, noch bedarf er einer Änderung. Nichts hindert die Gemeinde, die Erträgnisse des *Legats I* («Für Arme und Kranke») wie bisher dem Pfarramt zur Unterstützung Hilfebedürftiger zu überlassen oder daraus selber gelegentlich einem Bedürftigen eine kleine Spende auszurichten, statt ihn aus der

Armenkasse zu unterstützen. Nach Art. 64 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 sind Unterstützungen aus Mitteln der Armenfürsorge nur dann zu gewähren, wenn der Zweck der Fürsorge – Behebung der Bedürftigkeit – nicht mit andern Mitteln erreicht werden kann. Als «andere Mittel» fallen namentlich solche aus besondern Fürsorgefonds privater Herkunft in Betracht, soweit die geltenden Verwendungsvorschriften die Gewährung der nötigen Hilfe es gestatten. Die Armenfürsorge muß stets danach trachten, in erster Linie solche «andere Mittel» einzusetzen. Sie selber soll erst in letzter Linie Unterstützungen gewähren. Deshalb dürfen bestehende besondere Fürsorgefonds nicht leichthin aufgehoben werden, so lange ihre Zweckbestimmung nicht derart abwegig geworden ist, daß eine bestimmungsgemäße Verwendung als praktisch ausgeschlossen erscheint.

Auch das *Legat II* («Für Friedhofpflege») ist kaum gegenstandslos geworden. Der vom Testator vorgeschriebene Unterhalt seines Grabes erfordert nach wie vor fast die Hälfte des Ertrages. Die andere Hälfte könnte falls die Testamentsbestimmungen es gestatten, von der Gemeinde z. B. als Beitrag an die Kosten des Unterhalts von Gräbern Bedürftiger verwendet werden, soweit keine Angehörigen dies besorgen, oder ganz allgemein als Beitrag an die Kosten des Friedhofunterhalts. Die Armenfürsorge hat (im Kanton Bern. Red.) die Kosten einer schicklichen Bestattung Bedürftiger nur insoweit gemäß Art. 55 des Fürsorgegesetzes zu übernehmen, als sie nicht von anderer Seite oder aus andern Mitteln gedeckt werden. Nach unserer Auffassung fehlen also die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der beiden Fonds oder für eine Änderung ihrer Zweckbestimmung.

Erfüllung von Alimentenverpflichtungen im Ausland

Da der *Internationale Sozialdienst der Schweiz*¹ sehr oft angefragt wird, welches die notwendigen Angaben sind, damit er ein Gesuch wegen Vernachlässigung der Unterhaltsverpflichtungen eines im Ausland lebenden Vaters bearbeiten kann, geben wir im folgenden einen kurzen Überblick über die Situation:

Ganz allgemein müssen wir festhalten, daß die meisten der Fälle von Vernachlässigung von Alimentenverpflichtungen uns leider erst dann gemeldet werden, wenn der Vater, der, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, sich ins Ausland begab, seit Monaten, ja sogar seit Jahren, seinen Verpflichtungen ungestraft nicht nachgekommen ist oder sich stets weigerte, diese zu erfüllen. Oft ist die Vollstreckung des Gerichtsentscheides – welcher sehr oft in seiner Abwesenheit gefällt wurde – nicht durchführbar oder bedingt so hohe Rechtsanwaltskosten, daß die Beteiligten von einer Belangung des Vaters absehen müssen.

Um den benachteiligten Kindern zum Recht zu verhelfen, wäre es sehr wünschenswert, wenn auch die Schweiz sowie andere Länder die Konvention von New York und die Abkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht sobald als möglich ratifizieren würden.

In der Zwischenzeit bleibt nur die Möglichkeit einer gütlichen Lösung. Die Zweigstellen des Internationalen Sozialdienstes können aber nur versuchen, mit dem Vater seine finanzielle, familiäre und soziale Lage zu besprechen (sehr häufig hat er in der Zwischenzeit eine neue Familie gegründet und hat große Familienverpflichtungen) und in ihm das Interesse für das Kind, sofern dieses überhaupt

¹ Internationaler Sozialdienst der Schweiz (Section suisse du service social international), Genève, 8, Rue Petitot.

je bestanden hat, zu wecken. Es ist deshalb notwendig, daß die Fürsorgerin, welche mit dem Vater Fühlung nehmen soll, ein genaues Bild über die beruflichen, materiellen und sozialen Verhältnisse, in denen Mutter und Kind leben, erhält. Da jeder Fall ganz individuell ist und sich ein Fragebogen für die so verschieden liegenden Fälle nicht eignen würde, haben wir von der Ausarbeitung eines solchen abgesehen, möchten nachfolgend jedoch einige der wichtigsten Angaben, die wir benötigen, auführen:

a) Angaben des Zivilstandes, der Staatszugehörigkeit, des Berufes der verschiedenen Beteiligten.

b) Verdienst der Mutter, Miete, eventuell Angabe des Betrages der Pension, wenn das Kind plaziert ist, Kosten der Berufsausbildung, außerordentliche Kosten für Arztbehandlung usw.

c) Außerdem ist es wichtig zu wissen, unter welchen Umständen Vater und Mutter des Kindes Bekanntschaft gemacht haben, die Dauer ihrer Beziehung, die Gründe ihrer Trennung. Bestand ferner eine Korrespondenz zwischen den beiden Elternteilen? Wenn ja, Zeitangabe, die Gründe des Abbruches dieses Briefwechsels. War ein Heiratsversprechen gegeben worden? Welches war die Reaktion des Vaters, als er von der Schwangerschaft erfuhr? Angaben über das Verhalten und den Charakter der Mutter, wenn möglich auch des Vaters.

Diese Angaben sind notwendig, um sich vor allem Rechenschaft über den Grad der Verantwortung des Vaters zu geben, um eventuell seine negative Einstellung und Weigerung, Alimenterträge zu bezahlen, enthärten zu können.

d) Es erweist sich immer wieder als zweckmäßig, wenn man dem Vater eine Photokopie des Gerichtsurteiles oder eines andern offiziellen Dokumentes, laut dem er zur Alimentenzahlung verpflichtet wurde, vorweisen kann. Auch eine Photographie des Kindes kann manchmal die Unterredung mit dem Vater erleichtern. Wenn bereits früher Verhandlungen mit dem Vater gepflogen worden sind, so sollten diese angegeben werden, und zwar: durch wen diese erfolgten, den Zeitpunkt und das Resultat.

Wir sind uns bewußt, daß ein in diesem Sinne erstellter ausführlicher Bericht eine zusätzliche Arbeit bedeutet für alle diejenigen, die sich mit einem solchen Gesuch um Intervention im Ausland an unseren Internationalen Sozialdienst der Schweiz wenden. Wir hoffen aber gerne, daß die Notwendigkeit eines solchen vollständigen Berichtes als notwendig anerkannt wird. Nur so kann die Intervention unserer ausländischen Zweigstellen beim Vater, im Interesse des Kindes, die größtmögliche Aussicht auf Erfolg haben.

Literatur

Das *Pro Juventute*-Heft Nr. 7/8 vom Juli/August 1963 zeigt in dreisprachiger, tabellarischer Übersicht, auf welche Art Hilfe für «Mutter und Kind» geleistet und organisiert werden kann und wie die freiwillige Mitarbeit möglich ist. Vier Arten werden unterschieden: Schulung und Vorbereitung der Frauen und Töchter auf die Mutterschaft; Vorbeugende Gesundheits- und Erziehungshilfe für Mütter und Kleinkind; Hilfe an überlastete Mütter; Materielle Hilfe an notleidende Mütter und Kleinkinder.